

Beteiligungsgrundsätze HessenFonds Beteiligungen GmbH

A Zielsetzung

Die Hessische Landesregierung hat sich es zum Ziel gesetzt, hessische Unternehmen in herausfordernden (Umbruch-)Zeiten mittels eines Hessenfonds zu unterstützen. Dieser Hessenfonds besteht aus zwei Säulen:

- Innovation: Unternehmen mit zukunftsweisenden Ideen für Technologien, Produkt- bzw. Geschäftsinnovationen sollen in allen Wirtschaftsbereichen unterstützt werden,
- Industrie: Der hessische Wirtschafts- und Strukturwandel soll im Hinblick auf die Herausforderungen der Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Digitalisierung, strategische Resilienz sowie den demografischen Wandel unterstützt werden.

Viele Unternehmen benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produkt- und Dienstleistungsinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung oder in der Bewältigung des sich abzeichnenden Wirtschafts- und Strukturwandels. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist entscheidend, damit Unternehmen, insbesondere junge und mittelständische Unternehmen, ihre Krisenanfälligkeit verringern und langfristig ihre Innovations- und Wachstumspotenziale entwickeln können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele kleine und mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Die Start-up Phase wird heute mit 10 Jahren deutlich länger definiert. Daran schließt sich die kapitalintensive Skalierungsphase an. Technologische Entwicklungen nehmen zudem einen langen Zeitraum bis zur Markterschließung in Anspruch. Hinzu kommt, dass kleine und mittlere Unternehmen vor enormen Transformationsherausforderungen durch Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Nachfolgeregelungen stehen, die durch Eigenkapital unterstützt werden müssen.

Um einerseits die Risiko- und Innovationsbereitschaft und andererseits die Herausforderungen des Wirtschafts- und Strukturwandels aber auch die Expansion und Nachfolgeregelungen zu unterstützen, hat das Land Hessen die HessenFonds Beteiligungen GmbH (nachfolgend HessenFonds Beteiligungen) mit dem Ziel gegründet, junge sowie kleine und mittlere Unternehmen aber auch große Unternehmen in allen Unternehmensphasen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen.

Zu diesem Zweck investiert die HessenFonds Beteiligungen in Form von stillen Beteiligungen und von Direktbeteiligungen.

Da die HessenFonds Beteiligungen über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH in Wiesbaden, verwaltet, die auch die beiden zu bestellenden Geschäftsführer für die HessenFonds Beteiligungen stellt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabenbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nicht Hessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.

C Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete innovative Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen, für die folgende Kriterien gelten:

1. kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. € Umsatz oder weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) oder
2. kleine und mittlere Unternehmen, bei denen die Kriterien der EU-Definition nicht vollständig erfüllt sind, handeln. Es sollen in der Regel folgende Restriktionen gelten:
 - a. Umsatz bis i.d.R. 150 Mio. €, maximal 250 Mio. € bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
 - b. Betriebsgröße i.d.R. bis maximal 499 Beschäftigte.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Es gibt keine Begrenzung auf das Unternehmensalter. Eine gemeinsame Finanzierung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

Großunternehmen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

D Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für Expansion, Innovation und Nachfolge in jungen und auch mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Ebenso soll zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals beigetragen werden.

Beteiligungen können für materielle und immaterielle Investitionsmaßnahmen und/oder Maßnahmen, bei denen ein Bedarf an Betriebsmitteln besteht - insbesondere auch Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Digitalisierung, strategische Resilienz, demografischer Wandel, Innovationen - sowie für Unternehmensübertragungen beantragt werden.

Förderfähig sind Vorhaben, die grundsätzlich einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Maßnahme muss einen positiven Hessen-Effekt haben.

Das Vorhaben muss vom Beteiligungsnehmer in den wesentlichen Teilen selbst durchgeführt werden.

Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen Sitz, eine selbständige Niederlassung, eine Betriebsstätte oder eine Tochtergesellschaft in Hessen haben und einen positiven wirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Effekt in Hessen realisieren. Der Hessen-Bezug ist für die gesamte Laufzeit der Beteiligung aufrecht zu erhalten. Eine Förderung kommt insbesondere bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht. Domizilgesellschaften in Hessen sind ausgeschlossen.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung und Aufwendungen für die Internationalisierung sowie Nachfolgeregelungen und der Betriebsübergang im Zusammenhang mit einer Gründung.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

Die Beteiligungsgrundsätze werden nachfolgend in zwei Gliederungspunkte unterteilt. Gliederungspunkt E bezieht sich auf die Gewährung von stillen Beteiligungen, Gliederungspunkt F auf die Gewährung von Direktbeteiligungen.

E Stille Beteiligung

Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung:

Die Unterstützung erfolgt in Form von stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und Direktbeteiligungen sind grundsätzlich kombinierbar.

Höhe der Beteiligung:

Die stille Beteiligung soll möglichst 200.000 € nicht unterschreiten und beträgt maximal 10.000.000 € je Unternehmen.

Auszahlung:

Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 12 Jahre.

Rückzahlung:

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.

Kündigung:

Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig. Die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung gleich.

HessenFonds Beteiligungen steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

HessenFonds Beteiligungen kann die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.

Sicherheiten:

Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.

Überwachung:

Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält die HessenFonds Beteiligungen Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von HessenFonds Beteiligungen.

Konditionen:

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von HessenFonds Beteiligungen setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen und lehnt sich an die Konditionen eines privaten Kapitalgebers an, der i.d.R. die Hälfte, mindestens aber ein Drittel des zu unterstützenden Vorhabens finanziert (pari passu Prinzip). Stille Beteiligungen können jedoch auch ohne die Beteiligung privater Investoren auf der Grundlage beihilferechtlicher Regelungen ausgereicht werden.

Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

Vom Unternehmen ist bei Antragstellung zudem ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 1,5% der Beteiligungssumme an HessenFonds Beteiligungen zu zahlen.

Wandlungsoption:

Es können auch stille Beteiligungen mit Wandlungsoption mit und ohne Stundung der Beteiligungsvergütung eingegangen werden. Die Wandlung der Beteiligung sowie der gestundeten Zinsen kann zusammen mit dem im Beteiligungsvertrag festzulegenden Zeitpunkt in offenes Beteiligungskapital in Form von Unternehmensanteilen (Wandlungsoption zu vorab vereinbarten Terms and Conditions) erfolgen.

F Direktbeteiligungen

HessenFonds Beteiligungen erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer Direktbeteiligung sind frei verhandelbar. Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 1,5% der Beteiligungssumme an HessenFonds Beteiligungen zu zahlen.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel i.d.R. ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von HessenFonds Beteiligungen bei Verkauf durch HessenFonds Beteiligungen zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. HessenFonds Beteiligungen hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

Werden Direktbeteiligungen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen (maximale Beteiligung: 300.000 €) eingegangen, bestimmen sich die Antragsberechtigung (KMU) sowie der Verwendungszweck nach Gliederungspunkt C, Nummern 1 und 2, bzw. Gliederungspunkt D.

Die Direktbeteiligung soll möglichst 200.000 € nicht unterschreiten und beträgt maximal 10.000.000 € je Unternehmen.

G Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus HessenFonds Beteiligungen liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von HessenFonds Beteiligungen bereitgestellten Beteiligungen werden entweder

- a. auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen (De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU-Reihe L vom 15. Dezember 2023)

oder

- b. gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (ABl. Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird)

oder

- c. *pari passu*, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1 vom 19. Juli 2016. Nach Rz. 84 ff. dieser Bekanntmachung kann die Marktkonformität einer Transaktion direkt mittels transaktionsspezifischer Marktinformationen festgestellt werden, wenn die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („*pari passu*“, und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) durchgeführt wird. Die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten muss dabei von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung sein. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern sich an dem Unternehmen gleichzeitig ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren zu der Beteiligung von HessenFonds Beteiligungen identischen Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens ein Drittel des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden.

H Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Unternehmen muss gegründet, ins Handelsregister eingetragen und das Stammkapital vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein. Die Kapitaldienstfähigkeit muss bei stillen Beteiligungen gegeben sein.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

I Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

HessenFonds Beteiligungen GmbH

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Anfragen möglichst per E-Mail an: beteiligungskapital@bmh-hessen.de

Die BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH ist zuständig für das Management der Beteiligungen der HessenFonds Beteiligungen.

Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit (Due Diligence) sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss von HessenFonds Beteiligungen.

Die HessenFonds Beteiligungen ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

J Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von HessenFonds Beteiligungen besteht nicht.

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO),
- Direktbeteiligungen an börsennotierten Unternehmen,
- Unternehmen der Primärerzeugung im Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Unternehmen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion betreiben,
- Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten folgenden Vorgaben entsprechen:
 - illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
 - Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
 - Casinos und ähnliche Unternehmen,
 - Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie, oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft und privaten Investoren zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von HessenFonds Beteiligungen erhalten, verpflichten sich, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung für die Laufzeit der Beteiligung in Hessen zu belassen. Domizilgesellschaften werden ausgeschlossen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlich verbürgten Mitteln im Sinne des Hessischen Subventiongesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventiongesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber HessenFonds Beteiligungen alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt

der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Land Hessen und dem Hessischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen für HessenFonds Beteiligungen zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes und des Beteiligungsgebers entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Mittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlich verbürgten Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich und gewünscht.

Ist mehr als ein landesbeteiligter Fonds an einem Unternehmen beteiligt, darf eine Obergrenze aus Beteiligungskapital des Landes Hessen von 10 Mio € je Unternehmen nicht überschritten werden.

Stand: 04.09.2025